



STATUTEN DES FRICKTALISCHEN REITERCLUBS

I Name und Sitz

Name Art. 1 Unter dem Namen Fricktalischer Reiterclub, im Folgenden FRC genannt, besteht ein freier, politisch, konfessionell und sprachlich neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Eiken.

Reitanlage Art. 3 Der FRC betreibt im "Haufgarten" in Eiken eine Reitanlage.

II Allgemeine Bestimmungen

Vereinsjahr Art. 4 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 5 Wenn im Nachfolgenden die männliche Form eines Begriffes genannt wird, ist damit auch die weibliche gemeint.

III Vereinszweck/ Ziele

Art. 6 1Fördert die Pferde und seine Mitglieder im Reitsport;2Fördert den reiterlichen Nachwuchs;3Führt offizielle Pferdesportveranstaltungen gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS) durch;4Organisiert vereinsinterne Veranstaltungen;5Kontaktstelle zwischen Reitern einerseits und Behörden, Verbänden, Land-/ Waldwirtschaft und der Öffentlichkeit andererseits;6Pflegt die Disziplin seiner Vereinsmitglieder im Bereich von Pferd und Umwelt;7Fördert einen umfassenden Zusammenschluss möglichst vieler Pferdefreunde der Region und die Pflege der Kameradschaft.

IV Mitgliedschaft

Art. 7 Der FRC besteht aus Aktiv-, Junioren-, Frei-, Ehren-, Senioren- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglied Art. 7a Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein im Sinne von Art. 6 dieser Statuten aktiv sind.

Juniormitglied Art. 7b Junioren sind Jugendliche zwischen dem 12. und vollendeten 18 Altersjahr. Ihr Beitritts-gesuch zum FRC muss vom gesetz-lichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Freimitglied Art. 7c Freimitglied wird, wer dem FRC als Aktivmitglied 20 Jahre lang angehört. Sie sind von der Bezahlung der Jahresgebühr befreit und müssen keine Arbeitsleistung erbringen, können jedoch bei den Anlässen zur Arbeit eingeteilt werden, wenn sich das betreffende Freimitglied nicht fristgerecht, d.h. per Nennschluss abmeldet.

Ehrenmitglied Art. 7d Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich um die Förderung des Vereins oder der von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Zur Ernennung bedarf es des absoluten Mehrs der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Seniorenmit-glied Art. 7e Personen, die Mitglied des FRC sind und das 70. Altersjahr zurückgelegt haben.

Passivmitglied Art. 7f Freunde und Gönner des Reitsports können dem FRC als Passivmitglied beitreten.

Aufnahme Art. 8 Personen, welche dem FRC als Aktiv- oder Juniormitglied beitreten wollen, werden durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch aufgenommen. Wenn sie an der nächsten GV teilnehmen, können sie durch Abstimmung an der Generalversammlung definitiv aufgenommen werden.

Austritt Art. 9 1Der Austritt aus dem FRC kann schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen oder die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes. Verstorbenen Aktiv- Frei- und Eh-renmitgliedern erweist der Verein mit der Standarte in Zivil die letzte Ehre. 2Austretende Mitglieder sind für rückständige und laufende Mitgliederbeiträge haftbar. Dem FRC gehörende Gegenstände und Schlüssel sind zurückzugeben. Jedes austreten-de oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

Ausschluss Art. 10 1Mitglieder können vom Vorstand provisorisch aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:· Ihr Verhalten steht im Widerspruch zum Zweck oder Ziel des FRC· Ihr Verhalten schädigt das Ansehen des FRC· Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Ar-beitseinsätzen· Nicht Bezahlung von Mitgliederbeiträgen nach zwei-maliger Mahnung· Aus anderen wichtigen Gründen2Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das provisorisch ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen Einsprache beim Vorstand erheben. Dieser erwägt die Einwände des Ver-einsmitgliedes und die Aufrechterhaltung des provisorischen Ausschlusses bis zur Generalversammlung. 3Über die Einsprache entscheidet die Generalversammlung definitiv. Der Entscheid der

Generalversammlung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Gegen den Entscheid der Generalversammlung ist jedes Rechtsmittel ausgeschlossen.

Änderung des Mitgliederstatus Art. 11 1Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Vereinsjahres seinen Mitgliederstatus im Sinne von Art. 7a-e ändern. Änderungen während des Vereinsjahres sind ausgeschlossen. 2Der Antrag auf Änderung des Mitgliederstatus hat schriftlich, zuhänden des Vorstandes bis zum 1. Dezember des Vorjahres zu erfolgen.

V Organisation

Organe Art. 12 Die Organe des FRC sind: Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Organisationskomitee (OK) von pferdesportlichen Veranstaltungen

Generalversammlung Art. 13 1Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. 2Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. 3Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder dies verlangen, einberufen werden.

Art. 13a 1Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte: Wahl der Stimmzähler, Mutationen, Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, Abnahme der Jahresrechnung, Revisoren Bericht und Decharge Erteilung, Abnahme des Budget, Festlegung der Mitgliederbeiträge (bestehend aus den Jahresgebühren und der Sportbeiträge), Tätigkeitsprogramm, Wahlen § des Vorstandes § des Präsidenten § der Rechnungsrevisoren, Ehrungen, Verschiedenes 2Ferner entscheidet die Generalversammlung über Statuten- und Reglements-Änderungen und eine allfällige Auflösung des Vereins.

Art. 13b 1An der Generalversammlung sind alle Aktiv-, Frei-, Ehren und Seniorenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. 2Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Für alle Sachbeschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Neufassungen oder Abänderungen der Statuten und/oder Reglemente sowie bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. 3Über den Abstimmungsmodus - offene oder geheime Abstimmung - entscheidet die Versammlung.

Art. 13c 1Anträge von Mitgliedern über Geschäfte, die der GV unterliegen, sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende des Vereinsjahres einzureichen. 2Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können an der GV behandelt, aber nicht beschlossen werden.

Vorstand Art. 14 1Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Vereinsmitgliedern, wobei Aktivmitglieder die Mehrheit des Vorstandes stellen. Sie werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. 2Die Mitglieder sind wieder wählbar. 3 Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt 4Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14a 1Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
2Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid

Art. 14b Die Aufgaben des Vorstandes gliedern sich in folgende Bereiche:
Präsidium: Bearbeitet die Vereinsgeschäfte und trifft die daraus erwachsenen Dispositionen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die Vereinsversammlungen.
Vize-Präsidium: Übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten, dessen Funktionen.
Sekretariat: Führt die Protokolle und besorgt die übertragenen Korrespondenzen des FRC.
Ressort Finanzen: Besorgt das Rechnungswesen und berichtet der GV über die jeweils auf das Ende des Jahres abzuschliessende Rechnung und erstellt ein Budget.
Ressort Sport: Bestimmt in Verbindung mit dem Vorstand die Reitübungen. Koordiniert die verschiedenen Trainings und Kurse mit dem Leiter Ressort Vermietungen.
Ressort Reitanlage: Ist verantwortlich für die Pflege und den Unterhalt der Reitanlage im Haufgarten in Zusammenarbeit mit dem Hallenwart. Meldet allfällige Schäden und macht Vorschläge zur möglichen Behebung zuhanden des Vorstandes. Verwaltet die Schlüssel der Anlage.
Ressort Vermietungen: Koordiniert sämtliche Vermietungen der Anlage und spricht sich mit dem Leiter des Ressorts Reitanlage ab.
Ressort PR: Betreut die Presse und ist verantwortlich für die Publizität. Nimmt die Ombudsfunktion für alle Kontaktbelange Reiterei/ Umwelt / Behörden wahr.

Art. 14c 1Die rechtsverbindliche Unterschrift führt grundsätzlich der Präsident zu zweien. 2In Abwesenheit des Präsidenten führt der Vice-Präsident zu zweien mit dem Leiter Finanzen oder Sekretariat die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 14d 1Der Vorstand ist berechtigt Entscheidungen zu treffen bzw. umzusetzen, welche innerhalb des von der Generalversammlung liegenden Budgets liegen. 2Darüber hinaus steht dem Vorstand ein Kompetenzgeld von Fr. 2'000.00 für jedes einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 5'000.00 pro Vereinsjahr zur Verfügung.

Art. 14e Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur GV einen Ersatz bestimmen.

Rechnungsrevisoren Art. 15 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind sie nicht sofort wieder wählbar. Ihr Ausscheiden erfolgt turnusgemäss, indem alle zwei Jahre ein Rechnungsrevisor ersetzt wird.

Art. 15a Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnungen des FRC und legen der Generalversammlung einen Bericht vor.

VI Beiträge/ Leistungen

Art. 16 Die Vereinsmitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

Vorstandsmitglieder: Keine Beiträge
Ehrenmitglieder: Keine Jahresbeitrag,

ev. Sportbeitrag
Freimitglieder: Jahresbeitrag, ev. Sportbeitrag

Aktivmitglieder: Jahresbeitrag und Sportbeitrag
Seniorenmitglieder: Keinen Jahresbeitrag, ev. Sportbeitrag
Passivmitglieder: Jahresbeitrag

Art. 17 1 Aktiv- und Juniorenmitglieder leisten Arbeitseinsätze (Stunden).
2 Geleistete Arbeitseinsätze werden mit einem Ersatzbeitrag abgegolten.
3 Der Vorstand kann Mitglieder, welche ihre Arbeitseinsätze nicht geleistet haben, zu Passivmitgliedern erklären.

Art. 18 Die Höhe der zu leistenden Beiträge, Arbeitsstunden und deren finanzieller Ersatzbeitrag wird durch die Generalversammlung mit dem einfachen, relativen Mehr bestimmt.

VII Schlussbestimmungen

Art. 19 Das Anlagereglement und der Generalversammlungsbeschluss über die Beiträge im Sinne von Art. 18 dieser Statuten gelten als integrierter Bestandteil dieser Statuten.

Fusion und Auflösung Art. 20 1 Der FRC kann mit einem anderen Verein fusionieren, wenn dies die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst. 2 Der FRC kann im Übrigen nicht aufgelöst werden, wenn er noch über 5 Aktivmitglieder verfügt.

Art. 21 Die Statuten und das Anlagereglement können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 22 In Fällen, in denen in den Statuten keine Bestimmung vorgesehen ist, entscheidet die Generalversammlung.

Anlagereglement

1. Benützer

1.1. Aktiv- und Juniorenmitglieder und andere Vereinsmitglieder, welche den Sportbeitrag leisten.

1.2. Die Ehepartner/ Lebensgefährten von Aktivmitgliedern, welche im gleichen Haushalt wohnen, dürfen die Reitanlage benutzen. Kinder von Aktivmitgliedern haben bis zum 18. Altersjahr das Recht, die Anlage zu benutzen.

1.3. Nichtmitglieder nach Art. 4 des Beitragsreglements.

2. Benützungsvorschriften

2.1. Die Erlaubnis zur Benützung der Reitanlage setzt voraus, dass Vereinsmitglieder ihre Beiträge bzw. Nichtmitglieder die zu entrichtenden Gebühren vorgängig bezahlt haben.

2.2. Vereinsmitglieder und Benützer der Reitanlage, welche sich nicht an dieses Reglement halten, werden durch den Vorstand abgemahnt. In wiederholten oder gravierenden Fällen der Zuwiderhandlung kann dies bis zum Ausschluss aus dem Verein führen, ohne dass die bezahlten Gebühren zurückerstattet werden.

2.3. Werden die Reithalle, der Allwetterplatz oder der Springplatz von mehreren Reitern gleichzeitig benützt, so ist auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten. Longieren ist nur mit dem Einverständnis der übrigen Mitbenützer erlaubt und dies wenn möglich nur in der Reithalle.

2.4. Die Anstandsregeln des gewöhnlichen Lebens haben auf der Reitanlage erhöhte Gültigkeit und sind zu befolgen.

3. Reservationen und Einschränkungen

3.1. Während organisierten und geleiteten Reitübungen, Kursen und Trainings des FRC, während durch den Vorstand des FRC genehmigten Reitkursen und Trainings sowie bei Vermietung der Reithalle bzw. Reitanlage darf die Halle bzw. Anlage nicht benützt werden.

3.2. Reservationen infolge von Privatkursen von Vereinsmitgliedern bedingen eine schriftliche Bewilligung des Vorstandes, der gegebenenfalls auch die entsprechende Benützungsgebühr festlegt.

3.3. Die Benützungszeiten, resp. Reservationen der Anlage werden am jeweiligen Anschlagbrett und auf der Homepage des FRC bekanntgegeben.

3.4. Benützungsverbote werden signalisiert und sind strikte zu befolgen.

3.5. Vereinseigene Benutzungen haben immer Vorrang.

4. Besondere Bestimmungen

Alle Einzelheiten, welche in diesem Regelement nicht enthalten sind, entscheidet der Vorstand.

Beitragsregelement

1. Aufnahmegebühr

1.1. Bei Antragsstellung um Vereinsmitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr von Fr. 100.00 zu entrichten.

1.2. Bei jedem durch ein Vereinsmitglied bewirkten Statuswechsel der Mitgliedschaft im Sinne von Art. 7a bis 7e der Vereinsstatuten, insbesondere beim Wechsel von Aktiv- zu Passivmitglied und umgekehrt, ist eine Gebühr von Fr. 100.00 zu entrichten.

2. Mitgliederbeiträge

2.1. Aktivmitglied - Jahresgebühr: Fr. 100.00- Sportbeitrag: Fr. 675.00

2.2. Juniorenmitglied - Jahresgebühr: Fr. 100.00 - Sportbeitrag: Fr. 300.00

2.3. Passivmitglied - Jahresgebühr: Fr. 50.00

2.4. Ehrenmitglied - Jahresgebühr: Fr. 0- Sportbeitrag: Fr. 150.00*

2.5. Seniorenmitglied- Jahresgebühr: Fr. 0- Sportbeitrag: Fr. 150.00*

2.6. Freimitglied- Jahresgebühr: Fr. 0- Sportbeitrag Fr. 150.00*

*Ehren-, Senioren- und Freimitglieder haben den Sportbeitrag zu entrichten, wenn sie die Reitanlage benützen.

3. Arbeitsleistung

Der Sportbeitrag kann abgearbeitet werden. Eine Arbeitsstunde wird mit Fr. 15.00 berücksichtigt.

4. Gebühren für Nichtmitglieder

4.1. Nichtmitglieder bezahlen für die einmalige Nutzung der Reitanlage (ein Pferd, ca. eine Stunde) Fr. 20.00.

4.2. Nichtmitglieder bezahlen für die jährliche Nutzung der Reitanlage - für ein Pferd Fr. 2'400.00- für jedes weitere Pferd Fr. 1'000.00

5. Ausserordentliche Gebühren für gewerbliche Nutzung

Die Beiträge für Vereinsmitglieder, die einen Reit- oder Handelsstall gewerblich betreiben, richten sich nicht nach Ziff. 2 dieses Regelements. Sondern der Vorstand hat in jedem Einzelfall die Beiträge analog Ziff. 4 dieses Regelements festzusetzen.

Die vorliegenden Statuten inkl. das Anlage- und Beitragsreglement wurden an der Generalversammlung vom 08. Oktober 2010 genehmigt.

Der Präsident

Die Aktuarin

Willy Oeschger, Ittenthal Brigitte Mächler, Kaisten

gez.
Willy Oeschger

gez.
Brigitte Mächler